

Satzung

des Berliner Sportclubs von 1948 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Sportclub (BSC) von 1948 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 23823 Seedorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot zu sportlicher Betätigung und Leistung verwirklicht.
- (2) Die Vereinsjugend verfolgt als nach dem Kinderjugendhilfegesetz (KJHG) anerkannter Träger der Jugendhilfe die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Leuten sowohl im überfachlichen wie im fachlichen Bereich der Sportjugendarbeit. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Leuten beitragen.
- (3) Alle Aktivitäten werden darauf ausgerichtet, die Umwelt möglichst gering zu belasten und Umweltschäden zu vermeiden. Natürliche Ressourcen werden nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang verbraucht.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, einer Gemeinde und der übergeordneten Verbände oder einer Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Sparte Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes durch die jeweilige Spartenleitung beschränkt werden, wenn anderenfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der BSC Mitglied ist, zu befolgen,
b) die Vereinsbeiträge zu zahlen,
c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende des Quartals dem Vorstand vorliegen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse erfolgen.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen. Gegen den Aus-

schluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen; der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (9) Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen mit Beginn der Antragstellung. Insbesondere sind alle in Verwahrung der bzw. des Betroffenen befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Jugendvollversammlung
 - e) der Jugendvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- Satzungsänderungen,
 - Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der 6 Beisitzer und des/der Organisationsleiters/Organisationsleiterin
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Alle Mitglieder, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Wählbar für Funktionen innerhalb des Vereins sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat
 - mindestens 10 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt haben (Ausnahme: Auflösung des Vereins § 13)
 - die Kassenprüfer dies beantragt haben

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von einem Fünftel (1/5) der Delegierten ist geheim abzustimmen.
- (7) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend.
- (8) Mitglieder und geschäftsführender Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge mit Begründung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Diese fristgerecht eingereichten Anträge hat der geschäftsführende Vorstand auf die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen.
- (9) Eine Beratung oder Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung oder Beschlussfassung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für dringlich erklärt hat.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.
- (11) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und können dann beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung als gesonderter Punkt in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen worden ist und wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen mit der Einladung bekannt gemacht worden sind.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der bzw. dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister(in)
 - Geschäftsführer(in)
 - Schriftwart(in)
 - Jugendwart(in)

Dabei ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird – mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes – von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt :

- Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Geschäftsführer(in)
- Schriftwart(in)

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt :

- stellvertretende/r Vorsitzende/r

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich sind.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleiterinnen bzw. den Abteilungsleitern, dem bzw. der Organisationsleiter (in) und 6 Beisitzern zusammen.
- (2) Der bzw. die Organisationsleiter(in) und die 6 Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen :

- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen :

- Organisationsleiter
- 4. Beisitzer
- 5. Beisitzer
- 6. Beisitzer

- (3) Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in abteilungsspezifischen Anliegen und bei der Erstellung des Haushaltsplanes.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend im BSC gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter an. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regeln.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vereinsjugend ist die Jugendwartin bzw. der Jugendwart, die bzw. der als Mitglied des Vorstandes die Interessen der Jugendlichen vertritt. Im Verhinderungsfall wird er oder sie von der stellvertretenden Jugendwartin bzw. dem stellvertretenden Jugendwart vertreten. Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart und die stellvertretende Jugendwartin bzw. der stellvertretende Jugendwart müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei jedes Jahr eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer ausscheiden bzw. neu gewählt werden soll. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen keinem Organ gem. § 6 Abs. 1 b), c) oder e) angehören.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer den Vorstand informieren oder – falls sie es für notwendig erachten – die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen (§ 7 Abs. 4).

§ 12 Beiträge

- (1) Art und Höhe der Mitgliederbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Festlegung erfolgt durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.
- (3) Für die zweckmäßige Durchführung des Sportbetriebes in den Abteilungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zusätzliche Beiträge erhoben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt haben.
- (3) Für die Einberufung der Versammlung gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Kreissportverband Segeberg e.V. mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 15 Durchführung des Geschäftsbetriebes

- (1) Zur Durchführung des Geschäftsbetriebes kann die Mitgliederversammlung jeweils eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnungbeschließen; diese sind nicht Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Jugendordnung beschließt die Jugendvollversammlung der Vereinsjugend.
- (3) Die Ordnungen nach § 15 Abs. 1 und 2 dürfen den Bestimmungen dieser Satzung inhaltlich nicht entgegenstehen.
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erledigt verantwortlich den im Rahmen seines Ressorts anfallenden Geschäftsverkehr.
- (5) Die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter erledigen verantwortlich den die Abteilung betreffenden Geschäftsverkehr.